



Hauptsatzung der Barlachstadt Güstrow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05.12.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

Das in dieser Satzung gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf männliche, weibliche und andere Geschlechteridentitäten. Zur besseren Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Verwendung weiblicher Sprachformen verzichtet.

§ 1

Name, Ortsteile, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Güstrow führt die Bezeichnung „Barlachstadt“. Die Barlachstadt Güstrow ist eine kreisangehörige, amtsfreie Stadt mit deren Rechten und Pflichten.
- (2) Zur Barlachstadt Güstrow gehören die Ortsteile Suckow, Klueß, Primerburg und Neu Strenz. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.
- (3) Das Gebiet der Barlachstadt Güstrow hat die Grenzen nach der als Anlage beigefügten Karte.
- (4) Die Barlachstadt Güstrow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (5) Wappen: In Gold ein stehender, nach links gewendeter, hersehender schwarzer Stier mit zwischen die Hinterfüße genommenem Schweif vor einem nach rechts gelehnten grünen Baum, oben mit vier fünfzackigen Blättern, unten mit einem fünfzackigen und einem dreizackigen Blatt.
- (6) Flagge: Die Stadtflagge ist gleichmäßig längsgestreift von Gelb und Grün. In der Mitte des Flaggentuchs liegt - auf jeweils zwei Dritteln der Höhe des gelben und des grünen Streifens übergreifend - das Stadtwappen in Gelb. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (7) Das Dienstsiegel zeigt die Umrisse des Stadtwappens und die Umschrift "BARLACHSTADT GÜSTROW".
- (8) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Barlachstadt Güstrow ein. Die Versammlung der Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Über die Einberufung einer Einwohnerversammlung kann auch die Stadtvertretung entscheiden. Die dabei von den Einwohnern vorgebrachten Anregungen, Beschwerden und Vorschläge werden protokolliert. Den Fraktionen der Stadtvertretung wird die Möglichkeit gegeben, ihre Standpunkte in den Einwohnerversammlungen darzustellen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in einer Sitzung der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtvertretung und der Ausschüsse Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Stadtvertretung kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Der Antrag ist vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtvertretung möglichst schriftlich zu stellen.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten. Dieser Bericht ist der Stadtvertretung vor Beginn der Sitzung schriftlich vorzulegen.
- (6) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner regelmäßig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Barlachstadt Güstrow.

§ 3

Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Präsident der Stadtvertretung.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Präsidenten der Stadtvertretung und bildet ein Präsidium der Stadtvertretung, dem neben dem Präsidenten seine Stellvertreter angehören. Das Präsidium ist ein Beratungsgremium des Präsidenten.
- (4) Die Stellvertreter des Präsidenten werden durch Mehrheitswahl gewählt.
- (5) Die Stadtvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung, die bis zum 9. Tag um 8:00 Uhr vor der Sitzung der Stadtvertretung schriftlich eingereicht werden, sind zur Sitzung der Stadtvertretung schriftlich zu beantworten. Später eingereichte schriftliche Anfragen sowie mündliche Anfragen während der Sitzung, die nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, sind spätestens drei Wochen nach der Sitzung der Stadtvertretung schriftlich zu beantworten. Die schriftliche Antwort ist allen Mitgliedern der Stadtvertretung vorzulegen.
- (4) Sitzungen der Stadtvertretung finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 KV M-V statt. Die Entscheidung über die Durchführung einer solchen Sitzung trifft das Präsidium im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden.

§ 5

Haushaltswirtschaft

- (1) Die Stadtvertretung hat eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 48 KV M-V zu beschließen, wenn
 1. im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mindestens 3 v.H. der Gesamtaufwendungen entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 500.000,00 Euro überschritten wird,
 2. im Finanzhaushalt ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen über 500.000,00 Euro entsteht oder sich ein bereits ausgewiesener negativer Saldo um mehr als 500.000,00 Euro erhöht.
 3. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen von mehr als 3 v.H. der Gesamtaufwendungen getätigt werden sollen oder müssen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen, diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen,

4. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen. Ausnahmen bilden geringfügige Sachinvestitionen und vorbereitende Planungen für Investitionen, die den Betrag von 100.000,00 Euro nicht übersteigen.
- (2) Für die städtebaulichen Sondervermögen ist eine Nachtragshaushaltssatzung nur erforderlich, wenn eine Deckung der Aufwendungen und Auszahlungen gemäß Städtebauförderrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht gegeben ist oder ein ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 50 v.H. überschritten wird.
- (3) Erhebliche Investitionen im Sinne des § 9 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) sind Investitionen, die den Wert von 100.000,00 Euro übersteigen.

§ 6

Aufgabenverteilung Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen acht weitere acht Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V (Bruttowerte):
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen im Sinne von § 38 Abs. 6 Satz 7 und 8 KV M-V, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro der Leistungsrate,
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro je Ausgabenfall; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen. Ausgenommen sind Entscheidungen nach § 9 Abs. 6,
 3. im Rahmen der Nr. 3 innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 100.000,00 €
 - a) Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen bzw. grundstücksgleichen Rechten sowie der Bestellung von grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) unentgeltliche Übertragung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten,

- d) Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten,
 - e) Erlass von Forderungen und anderen Rechten,
 - f) Erwerb von Forderungen und anderen Rechten,
 - g) Hingabe von Darlehen nach § 57 KV M-V im Rahmen des Haushaltsplanes,
4. im Rahmen der Nr. 3
- a) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer Jahresmiete bzw. Jahrespacht über 50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro,
 - b) Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 52 KV M-V im Rahmen der Haushaltssatzung innerhalb einer Wertgrenze von 1.000.000,00 Euro bis 2.500.000,00 Euro,
 - c) Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 Euro bis 1.000,00 Euro.
5. im Rahmen der Nr. 4 bei der Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro,
6. im Rahmen der Nr. 5 bei dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen von 100.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert (Nettowerte) bei
- 1. Bauleistungen von 500.000,00 Euro bis 1.000.000,00 Euro,
 - 2. Liefer- und Dienstleistungen von 250.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro und bei
 - 3. freiberuflichen Dienstleistungen von 125.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro.
- (6) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen über die Gewährung von Städtebaufördermitteln innerhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro (Bruttowerte).
- (7) Für die leitenden Bediensteten, die dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordnet sind, übt der Hauptausschuss die Befugnisse der obersten Dienstbehörde gemäß § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V im Einvernehmen mit dem Bürgermeister aus.
- (8) Die Stadtvertretung ist laufend per Niederschrift über die Entscheidungen des Hauptausschusses nach Absatz 4 bis 7 zu unterrichten.

§ 7

Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebs wird nach § 7 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) in Verbindung mit § 36 KV M-V ein Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Der Betriebsausschuss setzt sich aus sieben Mitgliedern der Stadtvertretung zusammen. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen sieben weitere sieben Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Betriebsausschussmitglieder.
- (3) Der Betriebsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (4) Der Betriebsausschuss wirkt an der Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit und wird im Rahmen seiner Zuständigkeiten beschließend tätig. Näheres regelt die Betriebsatzung.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Neben den in den §§ 6 und 7 genannten Ausschüssen werden folgende beratende Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Verkauf von Grundstücken und Immobilien, Einleitung von Vergabeverfahren
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Probleme der Kleingartenanlagen, öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Brandschutz
Ausschuss für Bau und Verkehr	Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Stadtsanierung, Denkmalpflege, Verkehrsangelegenheiten
Ausschuss für Jugend, Schule, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportförderung
Ausschuss für Senioren, Familie und Soziales	Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung

Ausschuss für Bürgerbeteiligung

Anregungen und Beschwerden nach § 14 KV
M-V, Bürgerhaushalt, Leitlinien Bürger-
beteiligung

- (2) Die Ausschüsse nach Absatz 1 setzen sich aus sieben Mitgliedern zusammen. In jedem Ausschuss können neben einer Mehrheit von Mitgliedern der Stadtvertretung auch bis zu drei sachkundige Einwohner zu Ausschussmitgliedern von den Fraktionen und Zählgemeinschaften benannt werden. Für jedes Ausschussmitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.
- (3) Mitglieder der Stadtvertretung, die keiner Fraktion angehören oder sich keiner Zählgemeinschaft angeschlossen haben, haben das Rede- und Antragsrecht in einem beratenden Ausschuss ihrer Wahl. Diese Wahlentscheidung ist dem Präsidenten der Stadtvertretung anzuzeigen.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Absatz 1 sind öffentlich.
- (5) Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Neben einer Mehrheit von Mitgliedern der Stadtvertretung können auch bis zu zwei sachkundige Einwohner zu Ausschussmitgliedern von den Fraktionen und Zählgemeinschaften benannt werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (6) Weitere Ausschüsse bzw. zeitweilige Ausschüsse können für die Dauer der Wahlperiode gebildet werden.

§ 9

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Der Bürgermeister ist gemäß § 38 Abs. 2 Satz 4 KV M-V die oberste Dienstbehörde für die Gemeindebediensteten.
- (3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 dieser Hauptsatzung. Die Stadtvertretung ist mindestens einmal halbjährlich über die getroffenen Entscheidungen zu informieren.
- (4) Erklärungen, durch die die Barlachstadt Güstrow verpflichtet werden soll oder mit denen eine Vollmacht erteilt wird, dürfen abweichend von der Regelung in § 38 Abs. 6 Satz 1 und 2 KV M-V
 1. auch in elektronischer Form nach § 173 a KV M-V abgegeben werden oder
 2. bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro bzw. von 5.000,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen (jedoch in der Gesamtsumme der Leistungsraten nicht mehr als 50.000,00 Euro) vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über

1. die Aufnahme von Kassenkrediten nach § 53 KV M-V im Rahmen des in der Haushaltsatzung festgesetzten Höchstbetrages,
 2. die Gewährung von Belastungsvollmachten zur Sicherstellung der Finanzierung für den Bau von Gebäuden und Anlagen auf bereits verkauften, aber noch im städtischen Eigentum befindlichen Grundstücken sowie für städtische Grundstücke auf denen ein Erbbaurecht begründet wurde,
 3. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 24 KiföG M-V,
 4. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 5. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 6. die sanierungsrechtlichen Genehmigungen gemäß § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
 7. die erhaltungsrechtlichen Genehmigungen gemäß § 173 Abs. 1 BauGB,
 8. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB,
 9. die Nichtausübung des Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB),
 10. das Vorliegen der Voraussetzungen für die rechtmäßige Herstellung einer Erschließungsanlage nach § 1 Abs. 4 - 7 BauGB gemäß der in § 125 Abs. 2 BauGB genannten Prüfkriterien.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über neue oder zusätzliche Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, zu denen die Barlachstadt Güstrow gesetzlich verpflichtet ist.
- (7) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung nach der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomEntschVO M-V) in Höhe von 190,00 Euro.

§ 10

Stellvertretung des Bürgermeisters

Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadtrat. Es werden zwei Stadträte gewählt.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt und unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichstellung von in der Barlachstadt Güstrow lebenden Menschen unterschiedlichen Geschlechts beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Menschen unterschiedlichen Geschlechts,
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation bei geschlechtsbezogenen Benachteiligungen,
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um gleichstellungsspezifische Belange wahrzunehmen.
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu gleichstellungsspezifischen Belangen sowie
 5. das Anbieten von Sprechstunden und die Beratung von Hilfesuchenden.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Beiräte

- (1) Gemäß § 41a KV M-V werden folgende Beiräte gebildet:
 1. ein Seniorenbeirat und
 2. ein Behindertenbeirat.
- (2) Die Beiräte bestehen aus bis zu 20 Mitgliedern. Die Beiräte arbeiten auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Stadtvertretung beschlossenen Satzung. Bis zur Konstituierung eines neuen Beirats ist der jeweils alte Beirat auf der Grundlage der für ihn geltenden Bestimmungen weiterhin geschäftsführend tätig.
- (3) Die Besetzung der Beiräte erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Näheres zur Zusammensetzung und Besetzung der Beiräte regelt die Satzung nach Absatz 2.
- (4) Die Beiräte nehmen die Interessen und Belange der von ihnen jeweils vertretenen Bevölkerungsgruppe wahr. Sie beraten die Stadtvertretung und ihre Ausschüsse sowie den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten, die die Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen.
- (5) Die Vorsitzenden der Beiräte können an den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Sie haben in den Ausschüssen zu den wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen, ein Rede- und Antragsrecht.

§ 13

Entschädigungen, Zuwendungen

- (1) Die Barlachstadt Güstrow gewährt entsprechend der Verordnung über die Entschädigung der in Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) folgende Entschädigungen:

1. Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen

Funktion	Entschädigung
Präsident der Stadtvertretung	600,00 Euro/Monat
Fraktionsvorsitzender	250,00 Euro/Monat
Stadtrat	720,00 Euro/Monat

- a) Durch die Zahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung entfällt für den Präsidenten und für die Stadträte jeglicher Anspruch auf Zahlung von sitzungsbezogener Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, des Präsidiums und der Fraktionen.
- b) Den Stellvertretern des Präsidenten sowie der Fraktionsvorsitzenden wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt. Die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung wird bei tageweiser Vertretung zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt. Für jeden Tag wird ein Dreißigstel der jeweiligen monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.
- c) Nach einem Monat Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für den vertretenen Präsidenten bzw. für den vertretenen Fraktionsvorsitzenden.
- d) Vertritt ein Stadtrat den Bürgermeister bei dessen Verhinderung für einen längeren Zeitraum als einen Monat, wird für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung bis auf das Eineinhalbfache des Betrages nach Abs. 1 Nr. 1 erhöht, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

2. Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung

- a) Die Stadtvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Stadtvertretung
 - der Ausschüsse
 - des Präsidiums
 - der Fraktionen

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro pro Sitzung.

- b) Abweichend von Nr. 2 a) erhalten Ausschussvorsitzende oder deren Vertretungen für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro pro Sitzung.
- c) Für sachkundige Einwohner gelten Nr. 2 a) und b) entsprechend.

3. Sockelbetrag

Die Stadtvertreter erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1 empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 120,00 Euro.

- (2) Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten werden unter den Voraussetzungen des § 16 EntschVO M-V gesondert ersetzt.
- (3) Die Schiedspersonen der Schiedsstelle erhalten als Entschädigung für die entstandenen Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit 40,00 Euro für jede durchgeführte Sitzung.
- (4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung, im Aufsichtsrat oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 250,00 Euro überschreiten.
- (5) Zuwendungen an Fraktionen werden auf Grundlage der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung aus Haushaltsmitteln der Barlachstadt Güstrow“ gezahlt.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Barlachstadt Güstrow erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Barlachstadt Güstrow unter der Adresse www.guestrow.de. Das Ortsrecht sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Button „Ortsrecht • Öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen.
- (2) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, an dem diese unter der im Absatz 1 genannten Internetadresse verfügbar ist, bewirkt. Der Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, erfolgt deren öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung zur Einsicht im Bürgerbüro des Rathauses während dessen üblichen Öffnungszeiten. Auf die Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung des Wortlautes der Satzung nach Absatz 1 im Internet hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt zehn Arbeitstage, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Unter der Anschrift Barlachstadt Güstrow, Markt 1, 18273 Güstrow kann sich jedermann Satzungen der Barlachstadt Güstrow kostenpflichtig zusenden lassen. Entsprechende Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro des Rathauses, Markt 1, bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.
- (5) Abweichend vom Absatz 1 werden öffentliche Bekanntmachungen auf der Grundlage des Baugesetzbuches im Güstrower Stadtanzeiger gemäß § 14 veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung nach dem Baugesetzbuch ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Güstrower Stadtanzeigers bewirkt. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen.
- (6) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil der Bekanntmachung nach Absatz 5, erfolgt deren öffentliche Bekanntmachung, zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB, durch Auslegung im Stadtentwicklungsamt in der Baustraße 33 zu dessen üblichen Öffnungszeiten. Auf die Auslegung wird in der Bekanntmachung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (7) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Bürgerbüro des Rathauses. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten: Innenstadt: vor dem Rathaus, OT Klueß: am Spielplatz, OT Suckow: am Dorfanger, OT Neu Strenz: an der Gasstation.
- (8) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 oder des Absatzes 5 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 7 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt mindestens 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 oder Absatz 5 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (9) Öffentliche Bekanntmachungen zu den Tagesordnungen der Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sowie Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen sind unter www.guestrow.de über den Button „Ratsinformationssystem“ zu erreichen.

§ 15

Stadtanzeiger

- (1) Der Güstrower Stadtanzeiger erscheint jährlich achtmal, jeweils zum Ersten der Kalendermonate Februar, März, Mai, Juni, August, September, November, Dezember und wird kostenlos an alle Haushalte der Barlachstadt Güstrow verteilt. Einzelexemplare können kostenlos im Rathaus der Barlachstadt Güstrow bezogen werden. Der Bezug im Abonnement kann nach formloser Beantragung gegen Erstattung der Versandkosten unter folgender Adresse vereinbart werden: Barlachstadt Güstrow, Der Bürgermeister, Markt 1, 18273 Güstrow.

- (2) Die in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen haben das Recht, im Stadtanzeiger über ihre Fraktionsarbeit zu berichten und ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Stadt nachrichtlich und sachlich darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Berichte aus den Fraktionen“ mit einem Zeichenkontingent von 3.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) je Fraktion, max. eine halbe Seite, zur Verfügung.
- (3) Die Karenzzeit vor Wahlen, in denen keine Beiträge der Fraktionen der Stadtvertretung im Stadtanzeiger erscheinen, wird auf zwei Monate vor dem Wahltag festgesetzt. Für die Fristberechnung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.12.2015 außer Kraft.

Güstrow, 17.01.2025

Schuldt

Bürgermeister

Dienstsiegel



Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Barlachstadt Güstrow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

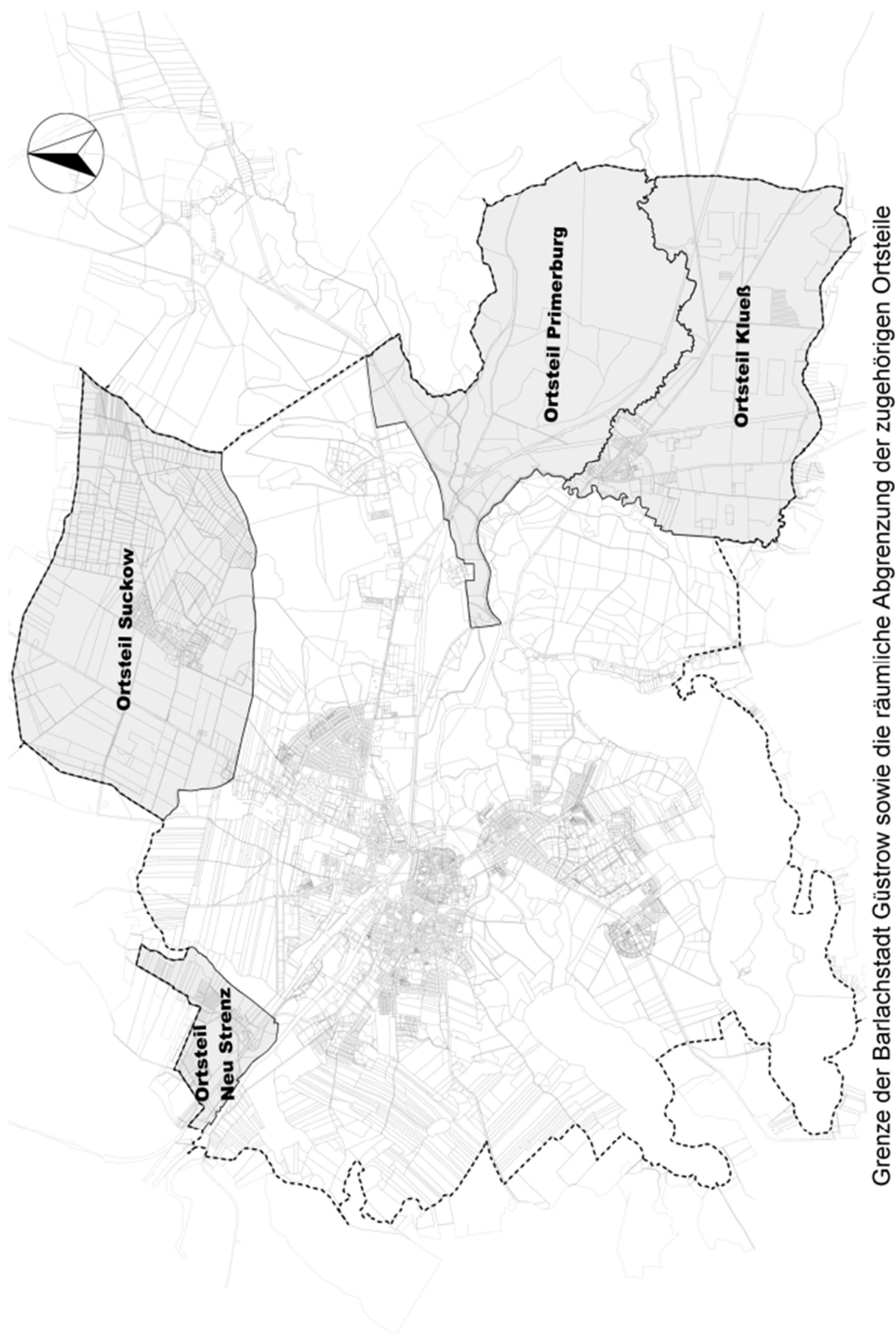
Güstrow, 17.01.2025

Schuldt

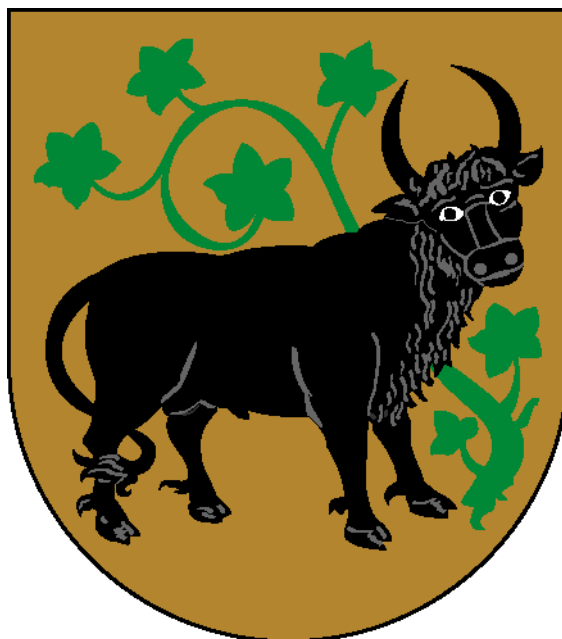
Bürgermeister

Dienstsiegel





Wappen der Barlachstadt Güstrow



Stadtflagge

